



HVBG

HVBG-Info 05/1987 vom 10.03.1987, S. 0352 - 0358, DOK 318:543.1/017-LSG

UV-Schutz für einen Gesellschafter-Geschäftsführer einer kleinen GmbH aufgrund einer formal-rechtlichen Unfallversicherung - Urteil des LSG Niedersachsen vom 19.06.1986 - L 6 U 150/85

UV-Schutz für einen Gesellschafter-Geschäftsführer einer kleinen GmbH aufgrund einer formal-rechtlichen Unfallversicherung (unrichtige jahrelange Entgegennahme von Pflichtbeiträgen durch die BG für diesen Geschäftsführer);

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Niedersachsen vom 19.06.1986
- L 6 U 150/85 -

Das LSG Niedersachsen hat mit Urteil vom 19.06.1986 - L 6 U 150/85 - festgestellt, daß der Tod eines Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH, von dem die BG über Jahre hinweg unrichtigerweise UV-Pflichtbeiträge für diesen entgegengenommen hatte, infolge der beruflichen Tätigkeit als Arbeitsunfall im Sinne des § 548 RVO (formalrechtliche Versicherung) zu werten ist. In diesem Zusammenhang wird auf folgende Begründung im beigefügten LSG-Urteil besonders hingewiesen:

"W. war jedoch aufgrund einer formal-rechtlichen Versicherung unfallversichert. Zwar wird durch die Beitragszahlung allein in der Regel eine sog. Formalversicherung nicht begründet (BSG SozR Nr. 40 und 43 zu § 539; zu Besonderheiten in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung vgl. BSGE 34, 230, 233). Denn aus den pauschalen Lohnnachweisen kann der Versicherungsträger grundsätzlich nicht ersehen, für welche Personen Beiträge gezahlt werden sollen. Ein formal-rechtliches Versicherungsverhältnis liegt deshalb in der Regel nur dann vor, wenn der Unfallversicherungsträger von der Versicherungspflicht des Betroffenen ausgeht, d.h. ihn als Versicherten behandelt, ohne daß die Voraussetzungen der Versicherungspflicht vorliegen (vgl. BSG SozR Nr. 40 und 43 zu § 539 RVO sowie BSG Breithaupt 1975, 652, 653).

Hier ergibt sich ein formales Versicherungsverhältnis jedoch aus dem Rechtsgedanken des "venire contra factum proprium" (§ 242 BGB), der auch im öffentlichen Recht Anwendung findet. Der Beklagten ist es verwehrt, sich auf die Versicherungsfreiheit des W. zu berufen, weil sie von ihm über Jahre hinweg Pflichtbeiträge entgegengenommen hat, ohne ihn hinreichend auf die nach ihrer Auffassung bestehende Rechtslage hinzuweisen, obgleich sie hätte erkennen können, daß W. für sich durch die Beitragszahlung den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung erreichen wollte. Eine spezielle Hinweispflicht der Beklagten ergab sich hier aus folgendem: Nach den Angaben des Steuerberaters wurden von der Firma KLK in den Jahren 1977 bis 1981 Lohnsummen zwischen 52.411,-- DM und 176.325,-- DM bei der Beklagten angegeben. Die Gesellschaft hatte in dieser Zeit nur zwei (nur die beiden Geschäftsführer) oder drei ständig beschäftigte "Arbeitnehmer"

gemeldet. Bei einer so geringen Lohnsumme, die zugleich auf einen relativ geringfügigen Umfang des Geschäftsbetriebes schließen läßt, liegt bei einer GmbH die Annahme nahe, daß auch Gesellschafter der GmbH in der Gesellschaft tätig sind. In einem solchen Fall genügt der Unfallversicherungsträger seiner Betreuungspflicht nicht schon durch einen formularmäßigen Hinweis auf der Rückseite der jährlichen Entgeltmachung, wie dies die Beklagte getan hat."